

## Entschädigungsrichtlinie

Auf der Grundlage der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen (i.F. „Verband“ genannt) wird folgende Richtlinie zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes und weitere Mitglieder erlassen.

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Tätigkeit der Verbandsorgane und weitere Arbeitsgremien des Verbandes erfolgt ehrenamtlich mit Ausnahme eines eingesetzten Geschäftsführers bzw. hauptamtlicher Mitarbeiterin.
- 1.2. Vorstandsmitglieder und andere Personen mit überdurchschnittlich höherem Aufwand können eine Aufwandsentschädigung gemäß dieser Richtlinie und nach Maßgabe des für das laufende Geschäftsjahres bestätigten Haushaltsplanes erhalten.
- 1.3. Ein Anrecht auf Entschädigungszahlung besteht nur bei regelmäßiger Erfüllung der jeweils satzungsgemäß oder anderweitig übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Teilnahme an regelmäßigen Beratungen des Vorstandes bzw. der Arbeitsgremien. Bei Nichterfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden, bei längerer Nichterfüllung gänzlich entfallen. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

### 2. Aufwandsentschädigung

- 2.1. Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Vorsitzender	max. 60,00 €
b) Stellvertreter, Kreis-Jugendfeuerwehrwart	max. 50,00 €
c) Beisitzer, Kassenwart	max. 35,00 €
d) Fachbereichsleiter, Administratoren	max. 25,00 €
- 2.2. Über die Höhe der Entschädigungszahlungen ist jährlich im Vorstand nach Abstimmung zum Jahresende ein Beschluss zu fassen. Dabei sind der tatsächliche und zusätzliche Aufwand der Funktionsträger bei besonderen Aktionen im Jahresverlauf zu berücksichtigen.
- 2.3.

### 3. Reisekostenerstattung

- 3.1. Für Dienstreisen und Fahrten im Auftrage des Vorstandes erfolgt Entschädigung (Erstattung des Reisekosten) auf der Grundlage der Reisekostenverordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen in der jeweils zum Zeitpunkt des Reiseantritts gültigen Fassung.
- 3.2. Eine Kostenerstattung erfolgt nur für durch den Vorstand gem. der Geschäftsordnung Ziff. 5. bestätigte Dienstreisen.
- 3.3. Die Zahlung eines Tagegeldes (Auslagen für Verpflegung) erfolgt nur bei mehrtägigen Reisen, soweit keine kostenfreie Verpflegung gestellt wird.
- 3.4. Unterkunftskosten bei mehrtägigen Reisen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand gewährt, soweit nicht anderweitig eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte.
- 3.5. Bei allen Dienstreisen ist auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten, unangemessene Aufwendungen werden nicht erstattet.

Diese Entschädigungsrichtlinie wurde am 15.11.2019 von der Verbandsversammlung in Mittweida beschlossen, tritt ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die vom 23.03.2013 in Freiberg beschlossene Richtlinie.